

Erste Änderung der Ausführungsregelungen zu den Bestimmungen der Anlage 8 (Dienstreisekosten) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

(KA 01.10.2015, Nr. 192)

Die Ausführungsregelungen zu den Bestimmungen der Anlage 8 (Dienstreisekosten) der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. März 2009 (KA 2009 Nr. 72) werden wie folgt geändert:

I. Änderung der Ausführungsregelungen

In **Abschnitt I** wird nach der Ziffer 2 folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. Zu § 11 Absatz 2 Satz 1 der Anlage 8 zur KAVO für Beschäftigte in einer Kindertagesstätte Fahrten zur Arbeitsstätte zur Teilnahme an einem im Dienstplan vorgesehenen Teamgespräch gelten nur dann als zusätzliche Fahrt, wenn bei der Dienstplangestaltung von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eingebrachte Interessen unberücksichtigt geblieben sind und insoweit eine unzumutbare Härte entsteht.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in Teil I treten rückwirkend zu 1. Mai 2014 in Kraft.

Trier, den 21. September 2015

(Siegel)

Msgr. Dr. Georg Bätzing
Bischöflicher Generalvikar